

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Weiner (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Beteiligung von JVA-Werkstätten an öffentlichen und privaten Auftragsvergabeverfahren I

Die **Kleine Anfrage 1110** vom 28. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Für die Resozialisierung von Strafgefangenen ist es förderlich, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Die Justizvollzugsanstalten bemühen sich dementsprechend darum, die Häftlinge zu qualifizieren. Hierzu stehen in den Vollzugsanstalten zahlreich Einrichtungen zur Verfügung – Gärtnereien, Schreinereien etc.

Positive Aspekte bestehen auch darin, den Gefangenenalltag zu strukturieren, die Häftlinge an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und damit auf Frustration und Langeweile fußende Aggressionen zu mindern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Verfolgt die Landesregierung nach wie vor das Ziel, möglichst vielen Häftlingen eine Qualifikations- oder Arbeitsmöglichkeit zu beschaffen?
2. Wie hoch ist der Anteil derjenigen Gefangenen, die keine Arbeitsgelegenheit wünschen, wie hoch ist der Anteil derjenigen Gefangenen, die eine Arbeitsgelegenheit, Aus- oder Weiterbildung wünschen, wie viele der zweiten Gruppe finden tatsächlich Beschäftigung (bitte unter Nennung der Ausbildungsberufe und ausgeübten Berufe), wie hoch ist die „Arbeitslosenquote“?
3. Wie viele derjenigen, die einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen oder an einer Ausbildung teilnehmen, sind innerhalb der „Gefängnismauern“ tätig, wie viele als Freigänger bei Vertragsbetrieben außerhalb?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Dezember 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Dieses Ziel wird weiterhin mit hoher Priorität verfolgt. Dies wird auch durch § 37 LJStVollzG normiert, in dem insgesamt Arbeit und Ausbildung eine besondere Bedeutung für die Resozialisierung der Gefangenen zugewiesen werden.

Zu Frage 2:

Anteil derjenigen Gefangenen, die eine Arbeitsgelegenheit wünschen:

Gemäß § 41 StVollzG sind Strafgefangene grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet, es sei denn, sie sind über 65 Jahre alt oder es handelt sich um werdende oder stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen. Eine entsprechende Arbeitspflicht wurde auch in § 37 LJStVollzG normiert, der ab dem 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

Trotz dieser grundsätzlichen Arbeitspflicht gibt es erfahrungsgemäß Gefangene, die eine Arbeit oder Ausbildung nur ungern annehmen oder annehmen würden. Hierbei handelt es sich um Schätzungen, da kein Zahlenmaterial zur Verfügung steht. Da sowohl die Beschäftigungsmöglichkeiten als auch die Motivationslagen der Gefangenen im geschlossenen Vollzug sich von denen im offenen Vollzug unterscheiden, werden die Zahlen gesondert angegeben:

Geschlossener Vollzug:

15 bis 20 % (ca. 700 Gefangene) der Gesamtbelegung des geschlossenen Vollzuges (ca. 3 500 Gefangene) sind eher nicht an einer Arbeit oder Ausbildung interessiert.

Offener Vollzug:

1 bis 2 % (ca. 35 Gefangene) der Gesamtbelegung des offenen Vollzuges (ca. 330 Gefangene) sind eher nicht an einer Arbeit oder Ausbildung interessiert.

b. w.

Anteil derjenigen Gefangenen, die eine Arbeitsgelegenheit, Aus- oder Weiterbildung wünschen:

Geschlossener Vollzug:

80 bis 85 % der Gesamtbelegung des geschlossenen Vollzuges sind an einer Arbeit, Aus- oder Weiterbildung interessiert.

Offener Vollzug:

Circa 98 % der Gesamtbelegung sind an einer Arbeit, Aus- oder Weiterbildung interessiert.

Ebenso wie oben handelt es sich um Schätzungen.

Anteil der Gefangenen, die eine Arbeits- oder Ausbildungsmöglichkeit wünschen und tatsächlich eine Arbeit ausüben oder an einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen:

Geschlossener Vollzug:

Etwa 65 % der arbeitswilligen Gefangenen des geschlossenen Vollzuges kann eine Beschäftigung angeboten werden.

Dabei handelt es sich um angelernte und ungelernete Hilfstätigkeiten im Bereich der Vormontage oder Verpackung. Unabhängig vom Status als Geselle oder Meister werden weiterhin Tätigkeiten aus folgenden Berufsfeldern angeboten:

Bäcker, Buchbinder, Drucker, Gärtner, Hauswirtschaft, Koch, Landwirt, Maler, Maurer, Metzger, Polsterer, Schlosser, Schneider, Schreiner, Schuhmacher.

Bei der genauen Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen werden keine gesonderten Statistiken geführt.

Hinsichtlich der Ausbildungsberufe darf ich auf die Anlage *) verweisen, die Auflistung wird jeweils aktualisiert, um sich den Änderungen im Aus- und Weiterbildungsbereich anzupassen.

Offener Vollzug:

Etwa 90 % der arbeitswilligen Gefangenen des offenen Vollzuges kann eine Beschäftigung im Freigang, im Wege der Außenbeschäftigung oder im freien Beschäftigungsverhältnis angeboten werden.

Im freien Beschäftigungsverhältnis ist es möglich, jeden in der freien Wirtschaft angebotenen Beruf auszuüben.

Da wegen der allgemeinen Arbeitspflicht kein gesondertes Zahlenmaterial zur Verfügung steht, welche Gefangenen die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten auch wünschen, darf ich wegen des Anteils der Gefangenen, die an schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten teilnehmen, auf die Beantwortung der Frage 3 verweisen.

Arbeitslosenquote insgesamt:

Geschlossener Vollzug:

Etwa 40 % der Gesamtbelegung des geschlossenen Vollzuges sind durchschnittlich ohne Beschäftigung.

Offener Vollzug:

Etwa 10 % der Gesamtbelegung des offenen Vollzuges sind durchschnittlich ohne Beschäftigung.

Die arbeitslosen Gefangenen sowohl des offenen wie auch des geschlossenen Vollzuges können jedoch an allgemeinen Weiterbildungsmöglichkeiten (z. B. Fremdsprachen- oder EDV-Kurse) teilnehmen, die im Rahmen der Freizeitmöglichkeiten angeboten werden. Hierfür erhalten die Gefangenen kein Entgelt. Diese Weiterbildungsmöglichkeiten sind freiwillig und unterliegen nicht der Arbeitspflicht. Sie stehen allen, also auch beschäftigten Gefangenen, offen und werden sowohl von arbeitslosen als auch von beschäftigten Gefangenen genutzt. Es steht kein gesondertes Zahlenmaterial darüber, wie viele der arbeitslosen Gefangenen diese Angebote wahrnehmen, zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Insgesamt sind in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten ca. 2 100 Gefangene beschäftigt, davon sind ca. 86 % im geschlossenen Vollzug beschäftigt.

Im Jahr 2006 waren hiervon ständig durchschnittlich 67 Gefangene in schulischen und 210 Gefangene in beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Im offenen Vollzug, bezogen auf die Gesamtbeschäftigung, sind ca. 5 % als Freigänger in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 39 StVollzG und ca. 9 % als Freigänger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG beschäftigt.

Im Jahr 2006 haben ständig durchschnittlich drei Gefangene an schulischen Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen, die von Weiterbildungsbildungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges angeboten wurden.

Dr. Heinz Georg Bamberger
Staatsminister

*) Hinweis der Landtagsverwaltung:

Von dem Abdruck der Anlage wurde abgesehen. Die Anlage kann in der Bibliothek des Landtags eingesehen werden. Ein Exemplar der Anlage wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt.